

35. Über die Folgen der unrichtigen Beurkundung eines Einbringungsabkommens im Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft und über die rechtliche Bedeutung der Angaben, die dem Registergericht von den Gründern aus Anlaß der Eintragung der Gesellschaft über die Einbringungsverhältnisse gemacht werden.

§§ 186, 191, 202.

II. Zivilsenat. Urf. v. 28. Januar 1930 i. S. S. als Verwalter im Konkurs d. L. er W. u. St. AG. (Kl.) w. S. (Bekl.). II 159/29.

I. Landgericht Liegnitz, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht Breslau.

Die jetzt im Konkurs befindliche Aktiengesellschaft L. er W. u. St. ist laut notariellem Vertrag vom 21. Juni 1923 von dem Sohn Otto S. des Beklagten, von dem Fabrikanten L. in A., von dem Kaufmann S. dafelbst, sowie vom Beklagten und von seiner Ehefrau mit einem Grundkapital von 5000000 M., eingeteilt in 50 Inhaberstammaktien zu je 100000 M., gegründet worden. Bar einzulegen hatten Otto S. 2240000 M., L. 2340000 M., der Beklagte, seine Ehefrau und S. je 100000 M. Außerdem hatten Otto S. und L. Sacheinlagen zu machen, die im Gründungsvertrag mit je 60000 M. bewertet waren. Die Gründer übernahmen sämtliche Aktien zum Nennwert und zwar Otto S. 23 Stück, L. 24 und die 3 andern je 1 Stück. Bezüglich der Sacheinlage des Otto S. bestimmte der Gründungsvertrag in § 22 Nr. 1 folgendes:

Herr Otto S. bringt das ihm gehörige, zu L. L.straße 12 gelegene, im Grundbuch der Stadt L. unter Nr. 814 verzeichnete Grundstück zum Einbringungswert von 60000 M. ein, und zwar vorbehaltlich der Genehmigung des Magistrats zu L. Das Grundstück ist frei von Lasten in Abt. III einzubringen. Alle Nutzungen und Lasten sowie alle Pflichten und Rechte gelten mit dem 1. Juli 1923 auf die Gesellschaft als übergegangen . . . Otto S. ist verpflichtet, die Räumlichkeiten in dem einzubringenden Grundstück, die dem Geschäftsbetrieb dienen sollen, auf seine Kosten umändern und herrichten zu lassen . . ."

In der ersten Generalversammlung vom 21. Juni 1923 wurden der Beklagte, seine Ehefrau und S. zu Aufsichtsratsmitgliedern

gewählt. Sie bestellten den Otto S. und den L. zu Vorstandsmitgliedern in der Weise, daß jeder von ihnen alleinvertretungsberechtigt sein sollte. Die magistratsamtliche Genehmigung zur Einbringung des Grundstücks wurde am 9. Juli 1923 erteilt. Die Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister erfolgte am 23. August 1923. Gründungs- und Prüfungsbericht sowie ein besonderer Prüfungsbericht zweier von der Handelskammer L. bestellter Revisoren lagen vor; in letzterem wie in der Anmeldung der Gründer war wegen des von Otto S. einzubringenden Grundstücks auf das gleichfalls zu den Registerakten eingereichte Gutachten eines Sachverständigen Bezug genommen. In diesem Gutachten ist das einzubringende Grundstück als „Trenngrundstück von Grundstück L. er Straße 12, Grundbuch Nr. 814“ bezeichnet, sein Meßgehalt ist mit 7 ar 48 qm angegeben, der Vorkriegswert unter Berücksichtigung gewisser Abzüge für Steuern und sonstige öffentliche Lasten sowie für jährliche Instandsetzungsarbeiten auf 43365,50 M.; der Wert zur Zeit der Schätzung und für voraussichtliche längere Dauer wird darin auf 1098275 M. geschätzt. Eigentümer des Grundstücks L. er Straße 12, das aus einem Wohnhaus, einem Fabrikgebäude mit Lagerhaus und anderen Nebengebäuden sowie einem Hofraum bestand, war nicht Otto S., sondern der Beklagte. Das Grundstück wurde auch in der Folgezeit niemals der Aktiengesellschaft übereignet, weder ganz noch teilweise. Durch notariellen Vertrag vom 18. Oktober 1923 verkaufte vielmehr der Beklagte von dem Grundstück L. er Straße 12 ein Trennstück von 747 qm mit Fabrik-, Lager- und Nebengebäuden an Otto S. und ließ es ihm gleichzeitig auf. Otto S. wurde demnächst als Eigentümer dieses neugebildeten Grundstücks im Grundbuch Blatt 828a eingetragen. In den Büchern der Aktiengesellschaft und in den Bilanzen wurde das Trennstück als Gesellschaftseigentum behandelt. Bei der auf 1. Januar 1924 erfolgten Goldmarkumstellung wurde das Grundkapital auf 75000 GM., der Nennbetrag der Aktien auf 1500 GM. umgestellt. In der Goldmark-Eröffnungsbilanz war das „Geschäftsgrundstück“ samt Gebäulichkeiten mit 60000 GM. bewertet.

Am 11. Februar 1926, nachdem Otto S. kurz vorher gestorben war, wurde über die Aktiengesellschaft der Konkurs eröffnet und der Kläger zum Konkursverwalter bestellt. Er einigte sich mit dem Otto S.'schen Nachlassverwalter wegen des Grundstücks Blatt 828a

dahin, daß es für Rechnung der Konkursmasse veräußert werden sollte. Der Kläger nimmt aber auf Grund des § 22 des Gründungsvertrags auch das Restgrundstück L. er Straße 12 mit dem Wohnhaus für die Masse in Anspruch und beantragt mit der gegenwärtigen Klage, der Beklagte habe das bezeichnete Grundstück frei von Eintragungen in Abt. III an ihn aufzulassen. Er macht weiter geltend, Otto S. habe bewußt rechtswidrig zum Zwecke der Täuschung das Grundstück im Gründungsvertrag als ihm gehörig bezeichnet und nichts getan, um der Aktiengesellschaft das Eigentum daran zu verschaffen; der Beklagte habe den Sachverhalt gekannt und ebenfalls nichts unternommen, um die Leistung der Sacheinlage oder auch nur eine Berichtigung der unwahren Angaben im Gründungsvertrag herbeizuführen; er hafte als Mitgründer, wegen schuldhafter Verletzung seiner Pflichten als Aufsichtsrat und aus unerlaubter Handlung. Der Beklagte bestritt jede Haftungspflicht und trug vor: nach dem übereinstimmenden und ausgesprochenen Willen der Gründer habe Gegenstand der Sacheinlage des Otto S. nicht das ganze Grundstück Blatt 814, sondern nur das ihm nachmals auf Grund des Vertrags vom 18. Oktober 1923 übereignete Trennstück von 747 qm sein sollen, wie sich auch aus dem Bericht der Revisoren und aus der Schätzung des Sachverständigen bei der Gesellschaftsgründung ergebe; § 22 des notariellen Gründungsvertrags enthalte insoweit nur eine ungenaue und unrichtige Bezeichnung, woraus der Kläger keine Rechte herleiten könne.

Ein u. a. auch gegen den Beklagten wegen Vergehens gegen § 313 Nr. 1, § 186 Abs. 2, §§ 191, 314 Nr. 1 StGB. eingeleitetes Strafverfahren hat damit geendet, daß sämtliche Angeeschuldigte mangelnden Beweises halber außer Verfolgung gesetzt wurden.

Das Landgericht wies die Klage ab. Berufung und Revision des Klägers waren erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht läßt die Frage offen, ob Otto S. nach dem Wortlaut des § 22 des Gesellschaftsvertrags gegenüber der Aktiengesellschaft zur Einbringung des ganzen damals auf Bl. 814 des Grundbuchs verzeichneten Grundbesitzes verpflichtet war. Es gelangt auch für den Fall des Bestehens einer solchen Verpflichtung zur Klage-

abweisung unter den sämtlichen hier in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten.

Die Revision rügt im besonderen Verletzung der §§ 202, 186 HGB. und des § 276 BGB. sowie der Regeln über die Beweislast. Ihre Angriffe müssen aber dann ohne weiteres scheitern, wenn sich die Einlageverpflichtung des Otto S. auf das ihm später vom Beklagten auf Grund des Vertrags vom 18. Oktober 1923 übereignete Trenngrundstück beschränkte.

Der Berufungsrichter sieht als erwiesen an, daß bei Abschluß des Gründungsvertrags alle Beteiligten, d. h. die sämtlichen Gründer, darüber einig gewesen sind, daß nicht das ganze Grundstück L.straße 12 so, wie es auf Bl. 814 des Grundbuchs beschrieben war, sondern nur ein Trennstück davon, nämlich der bisher schon von Otto S. besessene Teil, Gegenstand seiner Sacheinlage sein sollte. Insoweit handelt es sich um rechtlich einwandfreie Sach- und Beweiswürdigung; ein besonderer Revisionsangriff ist dagegen nicht erhoben worden. Weiterhin nimmt das Berufungsgericht an, es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Gründer bösslich zum Nachteil der Aktiengesellschaft gehandelt, d. h. daß sie als Gegenstand der Einlage im Gesellschaftsvertrag das ganze Grundstück bezeichnet hätten, während nach allseitiger Willensübereinstimmung in Wirklichkeit nur ein Trennstück habe eingelegt werden sollen. Auch diese Annahme beruht auf rein tatsächlichen Erwägungen, die wiederum keinen Rechtsirrtum enthalten, von der Revision auch nicht angegriffen worden sind. Die Feststellungen des Berufungsgerichts sind im übrigen um so unbedenklicher, als sich die Gründer in ihrer Anmeldung zum Handelsregister in Ansehung des von Otto S. einzubringenden Grundstücks ausdrücklich auf das beigefügte Sachverständigen Gutachten bezogen haben, aus dem sich bis in alle Einzelheiten unzweideutig ergibt, was Gegenstand der Sacheinlage des Otto S. sein sollte, nämlich nicht das ganze Grundstück, sondern nur ein bestimmt begrenztes Trennstück davon.

Hiernach ist davon auszugehen, daß, wenn Otto S. nach § 22 des Gesellschaftsvertrags das ganze Grundstück einzulegen hatte, angesichts des übereinstimmenden Willens aller Beteiligten, so wie ihn das angefochtene Urteil feststellt, nur eine unrichtige Bezeichnung des Gegenstands der Einbringung vorlag, die als solche gar nicht gewollt war.

Bei dieser Sachlage würde nach allgemeinen Grundsätzen

keinesfalls eine rechtsgültige Verpflichtung des Otto S. zur Über-
eignung des ganzen Grundstücks entstanden sein. Es kann sich nur
darum handeln, ob die Bedürfnisse des aktienrechtlichen Verkehrs hier
zu einer anderen Beurteilung führen müssen. Diese Frage hat der
Berufungsrichter zwar erörtert, er hat aber nicht abschließend dazu
Stellung genommen. Er erwägt, der Kläger habe mit Recht darauf
hingewiesen, daß die Verpflichtungen der Gründer nur nach dem
Gründungsvertrag selbst zu beurteilen seien. Vorverhandlungen und
mündliche Vereinbarungen dürften zwar zur Auslegung des Vertrags
herangezogen werden, aber nur in dem Umfang, wie sich zweifelfreie
Anhaltspunkte für eine entsprechende Auslegung aus dem Vertrag
selbst ergeben würden. Denn der Gründungsvertrag sei nicht nur für die
Vertragsbeteiligten, d. h. für die Gründer, sondern auch für das
Verhältnis zu Dritten maßgebend. Deshalb könnten Umstände, die
für diese nicht erkennbar seien und die außerhalb des Gründungsvertrags
lägen, nicht für die Auslegung verwertet werden. Es sei daher höchst
zweifelhaft, ob der Tatsache, daß nach dem übereinstimmenden Willen
der Gründer die Einlage des Otto S. nur in dem Trennstück habe be-
stehen sollen, für die Auslegung des § 22 des Gründungsvertrags irgend-
welche Bedeutung beigemessen werden könne. Wenn das Landgericht
in dem Zusatz „ihm gehörig“ zur grundbuchmäßigen Bezeichnung des
Grundstücks im § 22 einen beachtlichen Hinweis darauf finden wolle,
daß nur das in „besonderen Beziehungen“ zu Otto S. stehende
Grundstück, also in Wahrheit nur ein Teil des buchmäßigen Bestands,
dessen Einlage bilden solle, so sei dies bedenklich angesichts der all-
gemeinen Bedeutung, die das Wort „gehörig“ im Rechtsverkehr habe.
Diese Auslegung könnte vielleicht — so fährt das Berufungsurteil
fort — dadurch unterstützt werden, daß das einzubringende Grundstück
noch durch den weiteren Beisatz „zum Einbringungswert von
60000 M.“ gekennzeichnet sei; denn der Vertrag sei im Juni 1923,
also zu einer Zeit abgeschlossen worden, als 60000 M. nur den
Wert weniger Goldmark gehabt hätten. Es habe sich deshalb auch
jedem Außenstehenden die Vermutung aufdrängen müssen, daß unter
dem so bewerteten Grundstück nicht das ganze Grundstück L.straße 12
mit Einschluß auch des wertvollen Wohnhauses gemeint gewesen sein
könne; man sei also mit Notwendigkeit auf andere Erkenntnisquellen,
insbesondere auf die weiteren mit der Anmeldung der Gesellschafts-
gründung zum Handelsregister eingereichten Unterlagen angewiesen

gewesen, aus denen allerdings zweifelnd hervorgehe, daß nur der dem Fabrikbetrieb gewidmete Teil des Grundstücks und nicht auch das Wohnhaus die Einlage habe bilden sollen. Das Berufungsgericht läßt dann aber diese Frage auf sich beruhen, weil es aus anderen Gründen ohnehin zur Klageabweisung gelangt.

Anerkanntens Rechts ist nun, daß bis zur Eintragung der Aktiengesellschaft unter den Gründern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestanden hat. Nichtigkeitsgründe, welche sich als rechtliche Folge aus Willensmängeln oder aus unrichtiger Bezeichnung des Gegenstands einer Gesellschaftsverpflichtung ergeben, sind in Ansehung des Gesellschaftsvertrags durchaus nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilen. Nicht anders verhält es sich mit der Vertragsauslegung. Auch insoweit gelten bis zu jenem Zeitpunkt die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Mit dem Vollzug der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und ihrer Entstehung als selbständige Rechtspersönlichkeit tritt aber insofern eine grundlegende Änderung ein. Die Gründererklärungen, die eine Wirkung bisher nur auf die Rechtsbeziehungen der Beteiligten untereinander ausübten, gewinnen durch die Eintragung eine ganz andere Bedeutung. Sie sind mit der durch die Anmeldung zum Handelsregister bezweckten Verlautbarung nach außen auch der Allgemeinheit gegenüber abgegeben und bilden die wesentlichen Grundlagen auch des Vertrauens Dritter (späterer Aktionäre und Gläubiger), die in Rechts-, insbesondere in Kreditbeziehungen zur Gesellschaft treten. Das Interesse aller dieser, die auf der so verlautbarten Kapitalgrundlage den Verkehr mit der Aktiengesellschaft aufgenommen haben, erfordert, daß das nach den Gründererklärungen vorhandene, der Gesellschaft zuzuführende Vermögen ihr in der Tat auch zufließt und verbleibt.

Aus diesen Erwägungen hat die Rechtsprechung abweichend von den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts den Gründern und Aktienzeichnern jede Anfechtung ihrer Erklärung wegen solcher Mängel des Beitritts versagt, die nur in den Beziehungen des Gründers zu den Mitgründern oder zu dritten Personen wurzeln, so auch den Einwand der Nichtigkeit des Beitritts wegen einer aus solchen Beziehungen hergeleiteten Sittenwidrigkeit (vgl. namentlich RGZ. Bd. 123 S. 102 und die dort angeführten weiteren Urteile). Aus Gründen derselben Art sind auch nach Eintragung der Gesellschaft

der Auslegung von Gründererklärungen sehr viel engere Grenzen gezogen als vorher. Gewiß ist für die Auslegung des Gesellschaftsvertrags auch dann nicht schlechtlin dessen Wortlaut maßgebend; vielmehr sind, soweit nicht die besonderen Bedürfnisse des aktienrechtlichen Verkehrs im Wege stehen, immer noch die §§ 133, 157 BGB. anwendbar. Allein einmal können bei der Auslegung Umstände nicht berücksichtigt werden, die der Allgemeinheit, an die sich die Erklärungen nunmehr richten, unbekannt sind und nicht erkennbar waren. Ferner muß berücksichtigt werden, daß diese Erklärungen, eben weil sie auch für das Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten maßgebend sind, nur einheitlich ausgelegt werden können (RGZ. Bb. 70 S. 331, Bb. 79 S. 418, Bb. 101 S. 246). Von diesem Standpunkt aus ist dem Berufungsgericht unbedenklich darin beizutreten, daß der Versuch des Landgerichts fehlgelht, aus dem Beisatz „ihm gehörig“ einen beachtlichen Anhaltspunkt für die Annahme zu gewinnen, daß Otto S. nur einen Teil des Grundstücks Bl. 814 einzubringen hatte. Denn mit Recht führt das Berufungsgericht aus, daß das Wort „gehörig“ in dem Zusammenhang, wie es hier gebraucht ist, im allgemeinen Rechtsverkehr das Eigentumsverhältnis bezeichnet und in einer notariellen Urkunde von der Allgemeinheit vollends nicht anders aufgefaßt werden kann. Ebensovienig würde an sich die Bewertung der Einbringung im Vertrag selbst eine Auslegung im Sinne des Beklagten rechtfertigen. Gewiß betrug am 21. Juni 1923, nach dem Dollarstand gerechnet (1 Dollar = 127000 RM.), der Goldmarkwert des ganzen Grundkapitals von 5000000 M. nur rund 160 GM. und die 60000 M., die auf die Sacheinlage des Otto S. entfielen, nur rund 2 GM. Allein die Gründer waren in der Bewertung der Einbringung völlig frei, sofern die Bewertung nur nicht zu hoch war; einer Unterbewertung auch in einem Maße wie hier stand rechtlich kein Hindernis entgegen.

Im Wege der bloßen Auslegung des Gesellschaftsvertrags läßt sich daher nicht mit Erfolg die Ansicht des Klägers bekämpfen, daß Otto S. der Aktiengesellschaft gegenüber als zur Einbringung des ganzen Grundstücks verpflichtet zu gelten habe. Denn anders könnte § 22 des Gesellschaftsvertrags auch unter Mitheranziehung der §§ 133, 157 BGB. vom Standpunkt der Allgemeinheit aus nicht ausgelegt werden. Der von diesem „allgemeinen“ Inhalt der Erklärung abweichende, im Gesellschaftsvertrag nicht verlaubliche Willen der

Gründer könnte daher an sich im Verhältnis zu Dritten keine Berücksichtigung finden, insbesondere auch nicht im Verhältnis zu den Gläubigern, deren Interessen der Kläger als Konkursverwalter mit wahrzunehmen hat.

Indessen kommt es nicht allein auf den Gesellschaftsvertrag als solchen an. Vielmehr sind mitzuberickehtigen die von den Gründern bei der Anmeldung zum Handelsregister den gesetzlichen Vorschriften gemäß beigelegten, für die Allgemeinheit bestimmten weiteren Erklärungen. Diese Erklärungen zusammen mit dem Gesellschaftsvertrag in ihrer Gesamtheit stellen nämlich die der Allgemeinheit gegenüber erfolgte Verlautbarung dar, an welche sich diese halten darf und muß. Die Vorschrift des § 202 Abs. 1 Satz 1 HGB., auf die sich der Kläger mit beruft, bestimmt u. a. allgemein und ausdrücklich, daß die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die sie über die in § 186 HGB. vorgesehenen Festlegungen zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft machen, der Gesellschaft als Gesamtschuldner verhaftet sind. Unter den Angaben über die in § 186 vorgesehenen Festlegungen sind aber nicht nur die hierüber im Gesellschaftsvertrag selbst getroffenen Bestimmungen zu verstehen, sondern das ganze hierauf bezügliche Gründervorbringen in der Anmeldung zum Register, soweit es von rechtserheblicher Bedeutung ist. Die Gründerhaftung ist insoweit genau dieselbe, ob es sich um Angaben im Gesellschaftsvertrag oder außerhalb des Vertrags handelt, sofern sie nur zur Erreichung der Eintragung im Handelsregister gemacht sind.

Wenn sich aber umgekehrt aus der Anmeldungserklärung und den ihr beigelegten Urkunden zweifelfrei ergibt, daß eine im Gesellschaftsvertrag über den Gegenstand der Einlage getroffene Festlegung offensichtlich unrichtig und so, wie dort niedergelegt, in Wirklichkeit gar nicht gewollt ist, und wenn ferner das in Wahrheit Gewollte aus der Anmeldung selbst und ihren Anlagen für die Allgemeinheit ohne weiteres ersichtlich ist, dann muß gegenüber dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrags die Berufung auf diese „Richtigstellung“ der in ihm enthaltenen Festlegungen auch den Gründern offen stehen. Dann ergibt sich eben aus der Gesamtheit der für die Allgemeinheit bestimmten und ihr beim Registergericht jederzeit auch zugänglichen Erklärungen, daß die Sacheinlagepflicht des betreffenden Gründers eine andere sein sollte, als es nach dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrags den Anschein hatte. Dann besteht aber auch bei Berücksichtigung

sichtigung der Verhältnisse und Bedürfnisse des aktienrechtlichen Verkehrs kein hinreichender Anlaß, die Gründer schlechthin an jener, allerseits nicht gewollten, Erklärung festzuhalten, wie sie der Gesellschaftsvertrag wiedergibt. Aus der Anmeldung der Gründer zum Handelsregister und aus dem einen Bestandteil von ihr bildenden Sachverständigengutachten über das von Otto S. einzulegende Grundstück ist jedoch, wie das Berufungsgericht feststellt, zweifelstfrei zu entnehmen, daß Gegenstand der Einlage nur ein ganz bestimmtes, in seinen Einzelheiten beschriebenes Trennstück der auf Grundbuchblatt Nr. 814 verzeichneten Liegenschaft sein sollte.

Dieses Trennstück hat der Kläger unbestrittenermaßen zum Nutzen der Masse verwendet. Hierwegen hat er auch keinerlei Ansprüche erhoben. Erstreckte sich aber die Einlageverpflichtung des Otto S. nicht auch auf das Restgrundstück, so kann der Kläger daraus, daß auch dieses im Gründungsvertrag und in den Anmeldungsunterlagen unrichtigerweise als sein Eigentum bezeichnet ist, unter den obwaltenden Umständen keine Rechte für sich herleiten.

Dem Wert nach war der auf die Sacheinlage des Otto S. entfallende Kapitalbetrag von 60000 M. durch den Wert des Trennstücks Blatt Nr. 828a immer noch um ein vielfaches überdeckt.